

| | | |
|--|-------------------------------------|------------------------------|
| Gemeinde Möhnesee <small>Kreis Soest</small> Der Bürgermeister | Vorlage Nr. 179/ 2020 | |
| | <input checked="" type="checkbox"/> | in öffentlicher Sitzung |
| | <input type="checkbox"/> | in nichtöffentlicher Sitzung |

| | |
|--------------------------|--|
| TOP 21 | Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden |
| Fachbereich: | FB Zentrale Dienste / Ordnung / Soziales |
| Berichterstatter: | Herr Koch |
| Bearbeiter: | Herr Wiggerich |

| Beratungsfolge | | | | | | |
|----------------|-------------|-----|------------|----|------|--------------|
| Datum | Ausschuss | TOP | einstimmig | ja | nein | Enthaltungen |
| 03.11.2020 | Gemeinderat | 21 | | | | |

| |
|------------------------------|
| I. Beschlussvorschlag |
|------------------------------|

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Soest und den Städten und Gemeinden zur Abrechnung der Krankenhilfeleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (s. Anlage).

| | | | | |
|----------------------------|---|-------------------|---|------------------|
| II. Sachdarstellung | - | Begründung | - | Bewertung |
|----------------------------|---|-------------------|---|------------------|

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst.

Der eingefügte § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) passt das deutsche Recht an die europäische Mehrwertsteuersystemrichtlinie aus dem Jahr 2006 an, wonach eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in jedem Fall Unternehmer ist, sobald sie den hoheitlichen Bereich verlässt. Sie ist dann grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Die Neuregelung trat ab dem 01. Januar 2017 in Kraft, wurde aber von einer Übergangsregelung begleitet, die den betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Möglichkeit eröffnete, das bisherige Recht für sämtliche Leistungen, die vor dem 01. Januar 2021 erbracht werden, weiter anzuwenden. Der Kreis Soest hat diese sogenannte Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt abgegeben.

Seitdem wurden die Leistungen der Kreisverwaltung Soest auf der Grundlage des § 2 b Umsatzsteuergesetz auf eine mögliche zukünftige Umsatzsteuerpflicht geprüft. Ein Schwerpunkt war im Rahmen dieser Prüfung eine Sichtung aller Verträge, bei denen der Kreis Soest eine Leistung gegen Entgelt erbringt.

Durch die grundsätzlichen Änderungen der Unternehmereigenschaft ist der Kreis Soest bei Leistungen, die dieser für andere erbringt, nur noch unter ganz bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit. Dazu gehören zum einen hoheitliche Leistungen, aber auch Leistungen die auf der Grundlage eines Vertrags erbracht werden.

Ein solcher Vertrag muss den Voraussetzungen aus § 2b Abs. 3 Nr.2 Umsatzsteuergesetz entsprechen, um weiterhin umsatzsteuerfrei zu sein. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt oder handelt es sich um einen privatrechtlichen Vertrag, ist die Leistung ab dem 01. 01.2021 umsatzsteuerpflichtig.

Folgende Voraussetzungen muss ein Vertrag nach § 2b Abs. 3 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz erfüllen:

1. Es muss eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen werden.
2. Die Vereinbarung muss langfristig ausgelegt sein.
 - 1.1 Das Kriterium ist erfüllt, wenn die Vereinbarung mindestens für einen Zeitraum von 5 Jahren geschlossen wird. Kürzere Zeiträume sind möglich, wenn dies nach der Art der Tätigkeit üblich ist.
3. Die vereinbarte Leistung dient dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur.
 - 1.2 Die öffentliche Infrastruktur umfasst dabei nicht nur die materielle und technische Infrastruktur, sondern auch die digitale Infrastruktur (z. B. Breitbandkabelausbau), immaterielle Infrastruktur (z.B. Bildungswesen), soziale Infrastruktur (z. B. innere Sicherheit), sowie die institutionelle Infrastruktur (z. B. Sicherung der Rechts-, Wirtschafts- und Sozialordnung).
4. Die Leistung dient der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe.
 - 1.3 Dies ist der Fall, wenn die Vertragsparteien ein gemeinsames Ziel verfolgen, es sich um eine gesetzliche oder delegierte Aufgabe handelt und die Aufgabe keine reine Hilfstätigkeit ist.
5. Die Leistung wird ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht.
 - 1.4 Nicht einbezogen werden dürfen eine Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals sowie der Rücklagen. Eine Gebührenkalkulation nach § 6 KAG ist nicht zulässig, da hier eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals mit einbezogen wird.
6. Der Leistende erbringt gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPÖR).
 - 1.5 Im betroffenen Tätigkeitsbereich müssen mehr als 80 % der Leistungen an andere ju-

ristische Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden. Maßgeblich ist dabei der Durchschnittsumsatz der letzten drei Jahre.

7. Die Tätigkeiten dürfen nicht unter § 2b Abs. 4 UStG erfasst sein.
1.6 Die dort genannten Tätigkeiten wie Z.B. Leistungen der Vermessung und Katasterbehörden, Personenbeförderung, Lieferungen von Gas, Wasser, Elektrizität sind immer umsatzsteuerpflichtig.

Aufgrund dieser Neuregelung soll die vorliegende Vereinbarung geschlossen werden.

Bisher rechnet der Kreis Soest die Krankenhilfeleistungen der Hilfeempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf der Grundlage der Abstimmungsschreiben vom 21.03.1995 und 09.05.1995 für die Städte und Gemeinden im Kreis Soest ab.

Die bisherigen Vereinbarungen zur Abrechnung werden unverändert in die öffentlich-rechtliche Vereinbarung übernommen.

Die tatsächlichen Kosten der Krankenhilfe werden von den Städten und Gemeinden erstattet (s. § 3 Abs. 2 der Vereinbarung).

Für die Bearbeitung durch den Kreis Soest erstatten die Städte und Gemeinden die tatsächlichen Personalkosten für eine bis max. EG 8 bzw. A 9 m. D. bewertete 50% Stelle.

Darüber hinaus wird eine Sachkostenpauschale von in Höhe von 50% von 9.700 erstattet (s. § 4 Abs. 1 der Vereinbarung).

Als Verteilungsschlüssel wurde der Anteil der Städte und Gemeinden an der Einwohnerzahl des Kreises Soest vereinbart (s. § 4 Abs. 2 der Vereinbarung).

Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde vorab zwischen dem Kreis Soest und den Städten und Gemeinden abgestimmt.

(Unterschrift)

Anlagen:

| |
|--|
| 1, Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Soest und Städten und Gemeinden zur Abrechnung der Krankenhilfeleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsyIBLG) |
|--|